jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/4 3Ob233/75, 3Ob503/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1975

Norm

ABGB §92 B
EheG §49 A1e

Rechtssatz

Der Gatte darf die Folgepflicht der Frau insbesondere im Falle der Rückberufung in einen als unzumutbar erkannten Wohnsitz nur dann fordern, wenn erkennbar ist, daß der Mann Maßnahmen ergriffen hat, die dafür Gewähr bieten, daß es nicht wieder zu einem so untragbaren Zustand kommt, wie er vor dem Auszug der Ehegattin bestanden hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 233/75
  Entscheidungstext OGH 04.11.1975 3 Ob 233/75
- 3 Ob 503/90
  Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 503/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0047181

Dokumentnummer

JJR_19751104_OGH0002_0030OB00233_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at